

**Bezirksamtsvorlage Nr. 111**  
zur Beschlussfassung -  
für die Sitzung am Dienstag, dem 21.06.2022

1. Gegenstand der Vorlage:

Beschluss über die Änderung der Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne 1-82b, 1-82c, 1-82e, 1-82f, 1-83a und 1-105, Teilung des Geltungsbereiches 1-82e und Erweiterung des Geltungsbereiches für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 1-82eb sowie die Einbringung der einer Vorlage in die Bezirksverordnetenversammlung – zur Kenntnisnahme –

2. Berichtersteller/in:

Bezirksstadtrat Gothe

3. Beschlussentwurf:

I. Das Bezirksamt beschließt:

1. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 1-82e (Karl-Marx-Allee West) für die Grundstücke Karl-Marx-Allee 4/20, 24/32, 5/11, 19/25 sowie für einen Abschnitt der Berolinastraße im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte werden wie in der beigefügten Vorlage an die Bezirksverordnetenversammlung beschrieben geändert; dies betrifft auch die gemeinsamen Grenzen mit den Plangebietten der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne 1-82b, 1-82c, 1-82f, 1-83a und 1-105, die entsprechend angepasst werden. Der neue Titel des Bebauungsplanes 1-82e (Karl-Marx-Allee West) lautet „für die Grundstücke Karl-Marx-Allee 4/20, 24/32, 5/11, 19/25 und Alexanderstraße 9,11 (tlw.) sowie für einen Abschnitt der Berolinastraße im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte“. Die Titel der übrigen Bebauungspläne werden nicht geändert.
2. Das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan 1-82e wird in zwei Aufstellungsverfahren geteilt:
  - 1-82ea** (Karl-Marx-Allee Nordwest) für die Grundstücke Karl-Marx-Allee 5/11, 19/25 sowie für einen Abschnitt der Berolinastraße im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte,
  - 1-82eb** (Karl-Marx-Allee Südwest) für die Grundstücke

Karl-Marx-Allee 4/20, 24/32 und Alexanderstraße 9,11 (tlw.)  
im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte.

3. Der räumliche Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 1-82eb wird um eine etwa 136 m<sup>2</sup> große Teilfläche des Grundstücks Alexanderstraße 9,11 (Flurstück 1034) erweitert.
- II. Bei der Bezirksverordnetenversammlung ist die beigefügte Vorlage zur Kenntnisnahme einzubringen.
- III. Mit der Durchführung des Beschlusses wird der Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Facility Management beauftragt.
- IV. Veröffentlichung: ja
- V. Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen: nein
  - a) Personalrat: nein
  - b) Frauenvertretung: nein
  - c) Schwerbehindertenvertretung: nein
  - d) Jugend- und Auszubildendenvertretung: nein
4. Begründung, Rechtsgrundlage und Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

bitten wir, der beigefügten Vorlage an die Bezirksverordnetenversammlung zu entnehmen.
5. Gleichstellungsrelevante Auswirkungen:

Keine.
6. Behindertenrelevante Auswirkungen:

Keine.
7. Integrationsrelevante Auswirkungen:

Keine.
8. Sozialraumrelevante Auswirkungen:

Keine.
9. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine. Der Klima-Check wird zum BVV-Beschluss des Rechtsverordnungsentwurfes vorbereitet werden.

10. Mitzeichnung(en):

Keine.

Bezirksstadtrat Gothe

Vorlage -zur Kenntnisnahme-

über den Beschluss über die Änderung der Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne 1-82b, 1-82c, 1-82e, 1-82f, 1-83a und 1-105, Teilung des Geltungsbereiches 1-82e und Erweiterung des Geltungsbereiches für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 1-82eb

Das Bezirksamt hat am .06.2022 beschlossen, der Bezirksverordnetenversammlung dazu Nachfolgendes zur Kenntnis zu bringen:

- I. 1. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 1-82e (Karl-Marx-Allee West) für die Grundstücke Karl-Marx-Allee 4/20, 24/32, 5/11, 19/25 sowie für einen Abschnitt der Berolinastraße im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte werden wie in der beigefügten Vorlage an die Bezirksverordnetenversammlung beschrieben geändert; dies betrifft auch die gemeinsamen Grenzen mit den Plangebieten der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne 1-82b, 1-82c, 1-82f, 1-83a und 1-105, die entsprechend angepasst werden. Der neue Titel des Bebauungsplanes 1-82e (Karl-Marx-Allee West) lautet „für die Grundstücke Karl-Marx-Allee 4/20, 24/32, 5/11, 19/25 und Alexanderstraße 9,11 (tlw.) sowie für einen Abschnitt der Berolinastraße im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte“. Die Titel der übrigen Bebauungspläne werden nicht geändert.
  2. Das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan 1-82e wird in zwei Aufstellungsverfahren geteilt:
    - 1-82ea** (Karl-Marx-Allee Nordwest) für die Grundstücke Karl-Marx-Allee 5/11, 19/25 sowie für einen Abschnitt der Berolinastraße im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte,
    - 1-82eb** (Karl-Marx-Allee Südwest) für die Grundstücke Karl-Marx-Allee 4/20, 24/32 und Alexanderstraße 9,11 (tlw.) im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte.
  3. Der räumliche Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 1-82eb wird um eine etwa 136 m<sup>2</sup> große Teilfläche des Grundstücks Alexanderstraße 9,11 (Flurstück 1034) erweitert.
- II. Mit der Durchführung des Beschlusses wird der Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Facility Management beauftragt.

## Begründung:

### **1 Änderungen der Planung und ihre verfahrenstechnische Umsetzung**

Der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 1-82 „Karl-Marx-Allee West“ ist in die Bebauungspläne 1-82ea „Karl-Marx-Allee Nordwest“ und 1-82eb „Karl-Marx-Allee Südwest“ geteilt worden (vgl. Abschnitt 3). In diesem Zuge war es sinnvoll, die Geltungsbereichsgrenze zum angrenzenden Bebauungsplan 1-82f „Karl-Marx-Allee Ost“ neu zu definieren. Des Weiteren sollte eine Teilfläche des Grundstücks Alexanderstraße 9,11 (Flurstück 1034) in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1-82e bzw.

1-82eb einbezogen werden. Ferner erfolgten geringfügige Anpassungen des Geltungsbereiches an zahlreichen Stellen, da eine Neuvermessung im Jahre 2020 zu einer neuen Kartengrundlage geführt hatte, die Abweichungen zur vorherigen Kartengrundlage aufweist.

Um eine formal korrekte und nachvollziehbare Umsetzung der Änderungen der Planung zu erreichen, hat das Bezirksamt die Beschlussfassung in drei Schritten vorgenommen:

1. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 1-82e zu den Plangebiet 1-82b, 1-82c, 1-82f, 1-83a, 1-82b und 1-105 wurde geändert (vgl. Abschnitt 2).
2. Das Aufstellungsverfahren 1-82e wurde in zwei Verfahren aufgeteilt (vgl. Abschnitt 3).
3. Der Geltungsbereich 1-82eb wurde um die in Abschnitt 4 beschriebene Teilfläche erweitert.

Eine Sonderrolle hat das Grundstück Alexanderstraße 9,11 (Flurstück 1034). Von diesem 6 277 m<sup>2</sup> großen Grundstück lag seit dem Jahre 2014 nur eine sehr kleine Teilfläche von 30 m<sup>2</sup> im Geltungsbereich 1-82e. Im Rahmen der Vorbereitung der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde im Jahre 2021 entschieden, die Geltungsbereichsgrenze so zu arrondieren, dass eine um 101 m<sup>2</sup> größere Teilfläche des Grundstück Alexanderstraße 9,11 vom Geltungsbereich 1-82e bzw. 1-82eb erfasst wird. Nach Auswertung der Behördenbeteiligung wurde entschieden, den Anteil des Grundstück Alexanderstraße, der von der Planung erfasst wird, nochmals um 136 m<sup>2</sup> auf insgesamt 272 m<sup>2</sup> zu erhöhen. (Allgemeiner Hinweis zur Angabe von Flächengrößen: die Werte sind gerundet und basieren auf den jeweils aktuellen Kartengrundlagen oder Einträgen im Grundbuch und könnten zukünftig, insbesondere nach Neuvermessungen, berichtigt werden.)

Diese zweifache Erweiterung der Plangebietsfläche um Teilflächen des Grundstück Alexanderstraße 9,11 wird im Bezirksamtsbeschluss zweifach, also in Beschlusspunkt I.1. und I.3. aufgeführt, um den Ablauf des Bebauungsplanverfahrens besser zu dokumentieren: Die Beschlusspunkte I.1. und I.2. führten zu demjenigen Entwurf des Bebauungsplanes

1-82eb, der der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Frühjahr 2021 zugrunde lag und danach erfolgte die zweite Geltungsbereichserweiterung gemäß Punkt I.3.

## **2 Änderungen des Geltungsbereiches 1-82e und angrenzender Geltungsbereiche in Aufstellung befindlicher Bebauungspläne**

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan 1-82e ist eine Neuvermessung des Plangebietes vorgenommen worden, die zu nicht unerheblichen Änderungen der Plangrundlage für den Bebauungsplan 1-82e geführt hatte. Eine Neukonstruktion der Geltungsbereichsgrenze wurde erforderlich. Bei dieser Neukonstruktion sind die allgemeinen Grundsätze für die Geltungsbereichsgrenzen im Wohngebiet Karl-Marx-Allee, II. Bauabschnitt berücksichtigt worden. Es handelt sich um die drei Grundsätze,

- dass die Geltungsbereichsgrenze bei Straßen in deren Mitte liegen soll – das Prinzip einer strikten Lage in der Straßenmitte ist im Wohngebiet Karl-Marx-Allee, II. Bauabschnitt wegen der ständig wechselnden Straßenbreiten allerdings unpraktikabel, daher wird lediglich die ungefähre Straßenmitte angestrebt,
- dass die Geltungsbereichsgrenze eindeutig nachvollzogen werden kann und auch bei späteren Neuvermessungen und Änderungen der Allgemeinen Liegenschaftskarte möglichst konfliktfrei neu konstruiert werden kann – die Geltungsbereichsgrenze wird in der Planzeichnung des Bebauungsplanes daher genau vermaßt und
- dass die Geltungsbereichsgrenze möglichst einfach und klar konstruiert ist, um nur wenige Maßangaben zu erfordern – auf Knicke zugunsten der perfekten Lage in der Straßenmitte wird daher möglichst verzichtet.

Aus diesen Grundsätzen ergaben sich folgende Änderungen der Plangebietsgrenzen:

Die hauptsächlich im Straßenflurstück 1178 verlaufende nördliche Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes 1-82e, die die Abgrenzung zum Geltungsbereich des ebenfalls in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 1-82b bildet, wird mit 9,0 m am westlichen Knickpunkt vor Hauseingang Karl-Marx-Allee 5 und mit 9,0 m am Knickpunkt in Höhe der verlängerten östlichen Grenze des Flurstücks 1115 vermaßt; die Geltungsbereichsgrenze verläuft zwischen diesen Knickpunkten gradlinig. Ab dem östlichen Knickpunkt weicht der Verlauf der Geltungsbereichsgrenze zur Vereinfachung ihrer Konstruktion vom vorherigen Verlauf ab: Der bisherige Versatz um 1,2 m am östlichen Rande der Wendeanlage wird aufgegeben und die Geltungsbereichsgrenze stattdessen leicht nach Norden abknickend bis zur Südwestecke des Straßenflurstücks 1314 geführt. Ab dort verläuft die Geltungsbereichsgrenze wie in älteren Planungsständen auf der südlichen Grenze des Flurstücks 1314 und in dessen gradliniger Verlängerung weiter nach Osten. Die beschriebenen Änderungen sind geringfügig und als quasi als redaktionell zu betrachten.

Die östliche Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes 1-82e, die die Abgrenzung zu den Geltungsbereichen der ebenfalls in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne 1-82c und 1-82f bildet, bestand seit dem Jahre 2014 aus einer einzigen geraden Linie. Sie war

einfach zu konstruieren, lag aber schief zum Gebäude des Kinos International und zum Pavillon Karl-Marx-Allee 32. Dies führte bei Planbetrachtern zu kritischen Nachfragen und erzeugte Erklärungsaufwand. Deshalb soll die östliche Geltungsbereichsgrenze, soweit sie nördlich der Karl-Marx-Allee liegt, zukünftig im Abstand von 3,0 m parallel zur Grenze des Kino-Flurstücks 1074 verlaufen. Ein gradliniges Durchziehen dieser neuen Ostgrenze nach Süden bis zur Schillingstraße würde jedoch dazu führen, dass die über 35 m breite Verkehrsfläche der Schillingstraße nur in einer Breite von gut 5 m im Plangebiet 1-82e und in einer Breite von gut 30 m im Plangebiet 1-82f läge. Eine solche Aufteilung des Straßenlandes wäre sachlich nicht nachvollziehbar und da der südliche Teil der Ostgrenze des Bebauungsplanes 1-82e zukünftig in einem anderen Plangebiet liegen soll als der nördliche Teil, hätte das gradlinige Durchziehen der neuen Ostgrenze auch keinerlei Vorteile. Aufgrund der neuen Rahmenbedingungen ist es vielmehr sinnvoll, die östliche Geltungsbereichsgrenze in ihrem südlichen Abschnitt in Anpassung an die oben genannten Grundsätze so weit nach Osten zu verschieben, dass sie in der ungefähren Mitte der Schillingstraße liegt und eine gradlinige Verlängerung der westlichen Geltungsbereichsgrenze des ebenfalls in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 1-83b darstellt. Insgesamt ergibt sich aus diesen Änderungen eine Vergrößerung des Plangebietes 1-82e zu Lasten der Plangebiete 1-82c um 31 m<sup>2</sup> und eine Vergrößerung zu Lasten des Plangebiets 1-82f um 1 026 m<sup>2</sup>. Es handelt sich ausschließlich um Verkehrsflächen; inhaltliche Änderungen der Planung sind mit der Änderung der Plangebietsgrenzen nicht verbunden.

Die südliche Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes 1-82e, die die Abgrenzung zum Geltungsbereich des ebenfalls in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 1-83a bildet, wird an der Südostecke des Flurstücks 1136 und an der Nordwestecke des Straßenflurstücks 1128 mit 6,5 m vermaßt und zwischen diesen Punkten gradlinig geführt. Damit ergibt sich eine geringfügige, quasi redaktionelle Änderung der vorherigen Lage.

Weiter westlich verlief die südliche Geltungsbereichsgrenze weitgehend auf der Flurstücksgrenze zum außerhalb des Plangebiets liegenden Grundstücks Alexanderstraße 9,11 (Flurstück 1034), für das sich kein Bebauungsplan in Aufstellung befindet oder festgesetzt ist; lediglich ein schmaler, 30 m<sup>2</sup> großer Geländestreifen ist seit dem Jahre 2014 in das Plangebiet 1-82e einbezogen. Die Lage der Geltungsbereichsgrenze war durch die im Bebauungsplan-Entwurf 1-82e eingetragene südliche Baugrenze des 24 m tiefen Baufeldes für das Pavillon-Gebäude westlich Karl-Marx-Allee 4 bestimmt. Zum Abschluss des städtebaulichen Werkstatt-Verfahrens ist jedoch die Gebäudetiefe dieses Pavillon-Gebäudes auf 25,20 m erhöht worden. Damit ist eine Verschiebung der Geltungsbereichsgrenze nach Süden erforderlich. Sie erfolgt in der Form, dass die Südgrenze des Geltungsbereiches von Westen kommend im Bereich des geplanten Pavillon-Gebäudes nicht mehr nach Norden abknickt, sondern gradlinig nach Osten bis zur Grenze mit dem Grundstück Karl-Marx-Allee 4/10 durchgezogen wird. Damit vergrößert sich die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1-82e liegende Fläche des Grundstücks Alexanderstraße 9,11 um 101 m<sup>2</sup>.

Westlich der vorgenannten Geltungsbereichsänderung ergeben sich bei der Neukonstruktion der südlichen und westlichen Geltungsbereichsgrenzen unwesentliche, redaktionelle Änderungen. Eine etwas umfangreichere Änderung ergibt sich im Bereich der gemeinsamen Geltungsbereichsgrenze zum ebenfalls in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 1-105 aus der Maxime, die nördliche Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes 1-82eb einfach und gradlinig zu führen. Dadurch wird die südliche Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes 1-105 etwas verschoben und geringfügig gedreht, was in Summe flächenneutral ist (vgl. Anlage zu dieser BVV-Vorlage) und ausschließlich Verkehrsflächen betrifft; inhaltliche Auswirkungen haben die Änderungen der Geltungsbereichsgrenzen nicht.

### **3 Teilung des Bebauungsplanverfahrens 1-82e**

Die Inhalte des Bebauungsplanentwurfes 1-82e basieren auf den Ergebnissen des städtebaulichen Werkstatt-Verfahrens „Sechs neue Pavillons für die Karl-Marx-Allee“, welches der Bezirk Mitte von Berlin unter Beteiligung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen sowie des Landesdenkmalamtes durchgeführt hat. Der Schlussbericht des Werkstatt-Verfahrens wurde am 3.3.2020 vom Bezirksamt Mitte von Berlin beschlossen.

Teil des Bezirksamtsbeschlusses war, dass zur Sicherung der Ergebnisse des Werkstatt-Verfahrens Vorplanungsunterlagen erstellt werden. Dies erfolgte bis zum Juni 2020. Die darin konzipierten Baukörper dienten als „Schablone“ für den Bebauungsplanentwurf, der im Rahmen der formellen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Absatz 2 des Baugesetzbuchs an diverse Träger öffentlicher Belange versendet werden sollte.

Die Fertigstellung der Unterlagen zur Behördenbeteiligung verzögerte sich jedoch wegen erforderlicher Abstimmungen mit dem benachbarten Bebauungsplanverfahren 1-105, welches zur Entwicklung des Geländes des ehemaligen Hauses der Statistik betrieben wird. Problematisch war die Einschätzung der Verkehrserzeugung durch verschiedene Bauprojekte im Wohngebiet Karl-Marx-Allee, II. Bauabschnitt nördlich der Karl-Marx-Allee. Betroffen ist von dem Problem aber nur der nördliche Teil des Plangebietes 1-82e.

Gleichzeitig zeichnete sich im Südteil des Bebauungsplanes 1-82e ab, dass zwei der drei neu geplanten Pavillon-Gebäude mit Unterstützung des Landes Berlin zügig errichtet werden könnten, die dazu erforderlichen Haushaltsmittel des Landes Berlin aber nur eine begrenzte Zeit zur Verfügung stehen würden. Aufgrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die als Folge der SARS-CoV2-Pandemie zu erwarten waren, musste befürchtet werden, dass nach einem Verfall der Haushaltsmittel auf nichtabsehbare Zeit keine neuen Mittel zur Errichtung der Pavillon-Gebäude bereitgestellt werden können und damit die Umsetzung der Planung gefährdet ist.



Um das erforderliche Baurecht für die Errichtung der Pavillon-Gebäude südlich der Karl-Marx-Allee möglichst zügig zu schaffen, entschied sich der Bezirk zur Teilung des Bebauungsplanverfahrens 1-82e in ein nördliches und ein südliches Gebiet – 1-82ea und 1-82eb. Auf dieser Basis konnte die Verwaltung die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB April 2021 durchführen. Der formelle Beschluss des Bezirksamtes zur Teilung des Plangebietes wurde nun nachgeholt.

#### **4 Zusätzliche Erweiterung des Geltungsbereichs 1-82eb um eine Teilfläche des Grundstücks Alexanderstraße 9,11 (Flurstück 1034)**

Ein Ergebnis der im April 2021 durchgeführten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Absatz 2 BauGB ist, dass die Erschließung der geplanten Sondergebietsteilfläche westlich Karl-Marx-Allee 4 ausdrücklich geregelt werden muss. Dies kann nicht innerhalb des bisherigen Geltungsbereiches erfolgen, daher ist es erforderlich, einen grundsätzlich 5 m breiten, insgesamt 136 m<sup>2</sup> breiten Geländestreifen auf dem privaten, der städtischen Wohnungsbaugesellschaft WBM gehörenden Grundstück Alexanderstraße 9,11 (Flurstück 1034) in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1-82eb einzubeziehen. Der Geländestreifen verbindet das Sondergebiet mit der Jacobystraße, ist als private Verkehrsfläche vorgesehen und wird voraussichtlich mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belegen sein.

#### **5 Titel der Bebauungspläne**

Der bisherige Titel des Bebauungsplanes 1-82e lautete: „Bebauungsplan 1-82e für die Grundstücke Karl-Marx-Allee 4/20, 24/32, 5/11, 19/25 sowie für einen Abschnitt der Berolinastraße im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte“. Die in Abschnitt 2 beschriebenen Geltungsbereichsänderungen führte zu folgendem Titel: „Bebauungsplan 1-82e für die Grundstücke Karl-Marx-Allee 4/20, 24/32, 5/11, 19/25 und Alexanderstraße 9,11 (tlw.) sowie für einen Abschnitt der Berolinastraße im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte“. Bei den Bebauungsplänen 1-82b, 1-82f, 1-83a und 1-105 waren keine Titeländerungen erforderlich.

Durch die in Abschnitt 3 beschriebene Teilung des Bebauungsplans 1-82e in zwei Teilbereiche ergaben sich folgende Bebauungstitel: „Bebauungsplan 1-82ea für die Grundstücke Karl-Marx-Allee 5/11, 19/25 sowie für einen Abschnitt der Berolinastraße im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte“ und „Bebauungsplan 1-82eb für die Grundstücke Karl-Marx-Allee 4/20 und 24/32 und Alexanderstraße 9,11 (tlw.) im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte“.

Die in Abschnitt 4 beschriebene Geltungsbereichsänderung führte nicht zu einer Änderung des Titels für den Bebauungsplan 1-82eb.

## 6 Zustimmung der Senatsverwaltung

Gemäß § 5 AGBauGB und der dazugehörigen Ausführungsvorschrift ist der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung die Absicht zu den Änderungen der Geltungsbereiche und zur Teilung des Aufstellungsverfahrens 1-82e mitgeteilt worden. Die Senatsverwaltung hat in ihren Antworten keine Bedenken geäußert.

### Anlage

Bebauungsplan 1-82 u. a.: Änderungen und Teilung des Geltungsbereiches

Bebauungsplan-Entwurf 1-82e, Stand: 11.2.2020

Bebauungsplan-Entwurf 1-82ea, Stand: 2.2.2022 (bestehend aus 2 Blättern)

Bebauungsplan-Entwurf 1-82eb, Stand: 31.5.2022 (bestehend aus 2 Blättern)

### A) Rechtsgrundlage

Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG)

Baugesetzbuch (BauGB)

Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB)

### B) Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b. Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

### C) Auswirkungen auf den Klimaschutz

Keine. Der Klima-Check wird zum BVV-Beschluss des Rechtsverordnungsentwurfes vorbereitet werden.

Berlin, den

Bezirksstadtrat Gothe

Bezirksbürgermeister von Dassel